

Artikel 46 Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten oder anderen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zugelassen. Niemand darf zur Teilnahme an solchen Handlungen gezwungen werden.

1. Über die Situation in den Strafanstalten wird berichtet:

»Der Kirchgang wird aber in allen Anstalten stark eingeschränkt. In einigen Anstalten, so fast in allen Haftarbeitslagern, hat es nie einen Gottesdienst gegeben. Um kirchliche Andachten einzuschränken, haben die Anstaltsleitungen verschiedene Mittel. So werden unzureichende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt, ungünstige Zeitpunkte festgelegt, in denen die Häftlinge arbeiten müssen, und angedeutet, daß ein Besuch des Gottesdienstes natürlich in die Führungsakte des Häftlings eingetragen wird. Der Häftling ist sich darüber im klaren, daß derartige Vermerke bei Anträgen auf bedingte Strafaussetzung vom Staatsanwalt nicht gern gesehen werden und einen Grund für Ablehnung eines Gnadengesuchs sein können. So sind die in unregelmäßigen Abständen stattfindenden Gottesdienste in den Anstalten meist schlecht besucht. Hinzu kommt die »Aufklärung« in Schulungsvorträgen, an denen teilzunehmen Pflicht ist, über den »Aberglauben«¹.«

2. Die Situation in den Krankenhäusern richtet sich je nach der persönlichen Einstellung des Direktors oder Chefarztes.

Artikel 47 Wer aus einer Religionsgesellschaft öffentlichen Rechts mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei Gericht zu erklären oder als eine Einzelerklärung in öffentlich-beglaubigter Form einzureichen.

1. Einzelheiten über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft bestimmt die Verordnung vom 13. 7. 1950¹. Danach ist der Austritt bei dem für den Wohnsitz des Betreffenden zuständigen Gericht zu erklären oder als Einzelerklärung in öffentlich-beglaubigter Form einzureichen. Die Landesbeamten sind ermächtigt, derartige Einzelerklärungen öffentlich zu beglaubigen. Nach der Ausgliederung der frei-

¹ Finn, Die politischen Häftlinge in der Sowjetzone, 1960, S. 154/155

¹ Verordnung über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts vom 13. 7. 1950 (GBl. S. 660)